

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 108/10 S

L 6 AS 401/10 B ER (Hessisches LSG)
S 2 AS 119/10 ER (SG Kassel)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsförderung Landkreis Kassel,
Ständeplatz 23, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2010 - L 6 AS 401/10 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Anerkennung von Tilgungsleistungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft des Antragstellers. Das SG Kassel hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 23.6.2010 abgelehnt und dem Antragsteller Kosten in Höhe von 150,00 Euro auferlegt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Hessische LSG mit Beschluss vom 11.10.2010 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 27.10.2010 ausdrücklich "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.10.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

